Verfügung im Widerspruchsverfahren Nr. 12784

Widersprechende Mepha Schweiz AG, Kirschgartenstrasse 14, Postfach, CH-4010 Basel, CH-Marke Nr. 321 944 «OLFEN» gegen Widerspruchsgegnerin COM-PAGNIE EUROPEENNE DE LA CHAUSSURE, 28, avenue de Flandre, F-75019 Paris, internationale Registrierung Nr. 1 125 669 «WOLFEN».

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 13. August 2013 Folgendes verfügt:

- Die Verfügung vom 30. Juli 2013 betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. 12784 wird wiedererwägungsweise aufgehoben und durch die vorliegende Verfügung ersetzt.
- 2. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
- Das Widerspruchsverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.
- 4. Die internationale Registrierung Nr. 1 125 669 «WOLFEN» wird zum Schutz in der Schweiz zugelassen [sog. Déclaration d'octroi de la protection faisant suite à un refus provisoire règle 18ter.2)i) du règlement d'exécution commun (sur motifs relatifs)].
- Der Widersprechenden wird die Hälfte der Widerspruchsgebühr von 800 Franken, d.h. 400 Franken, zurückerstattet.
- 6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- Diese Verfügung wird der Widersprechenden schriftlich, der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

13. August 2013 Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:

Markenabteilung

7246 2013-2347